



Erläuterungen zur Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständenverord- nung (LGV)

vom 29.06.2022

I. Ausgangslage

Besondere Situationen - wie zum Beispiel die Covid-19 Pandemie oder die Situation in der Ukraine - können kurzfristig zu Lieferengpässen in der Lebensmittelkette führen. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen auf andere Rohstoffe ausweichen und dabei die Rezeptur der Lebensmittel anpassen müssen. Dies kann dazu führen, dass die Angaben auf der Verpackung vorübergehend nicht mehr mit den tatsächlichen Eigenschaften (z.B. Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten) des betreffenden Lebensmittels übereinstimmen.

Während der Covid-19 Pandemie hat der Bundesrat eine rechtliche Anpassung vorgenommen, welche es den Lebensmittelherstellern ermöglichte, über abweichende Angaben von der tatsächlichen Zusammensetzung und Inhalt des Lebensmittels mit einem roten Punkt zu informieren (AS 2020 1243; in Kraft vom 17. April 2020 bis zum 16. Oktober 2020). Dabei mussten die korrekten Angaben den Konsumentinnen und Konsumenten auf anderen Wegen zur Verfügung gestellt werden (wie z.B. QR-Code, einen Internetlink, eine Tafel im Geschäft in der Nähe der Produkte usw.).

Durch die aktuelle Revision werden die Grundlagen geschaffen, um bei Situationen, die Versorgungsengpässe verursachen, schnell reagieren zu können. Im Falle einer solchen Situation soll das EDI befristet Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorsehen und deren Modalitäten regeln können. Das Ziel dieser Revision ist einerseits, den Lebensmittelherstellern die Möglichkeit zu geben, sich an die aussergewöhnliche Situation anzupassen, und andererseits gleichzeitig den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zu gewährleisten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 12 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} sowie Abs. 3 Bst. c

In der LGV wird eine Regelung eingefügt, die es dem EDI erlaubt bei Versorgungsengpässen infolge einer unvorhergesehenen, durch äussere Faktoren bedingten Situation (wie z.B. Covid-19 oder Situation in der Ukraine) in einer Verordnung Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen und deren Modalitäten festzulegen. Die Bestimmung soll nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Im Vordergrund stehen Versorgungsengpässe aufgrund von globalen Sondersituationen oder Situationen grösseren Ausmasses. Bei einem Ernteausfall beispielsweise von Erbsen in der Schweiz kann die vorliegende Bestimmung nicht zur Anwendung gelangen. Bei Abweichungen ist dafür zu sorgen, dass die Konsumentenschaft in anderer Weise über die tatsächliche Zusammensetzung informiert wird.

Das EDI darf keine Abweichungen vorsehen bei gesundheitsrelevanten Angaben. Einen solchen Bezug zur Gesundheit haben beispielsweise:

- Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können;
- gesundheitsbezogene Angaben;



- das Verbrauchsdatum;
- Warnhinweise.

Abweichungen dürfen ebenfalls nicht vorgesehen werden für Zutaten, die GVO-Erzeugnisse gemäss Artikel 31 Absatz 1 LGV sind (Abs. 2^{bis}). Konkret heisst dies, dass keine abweichenden Kennzeichnungsregelungen vorgesehen werden dürfen für kennzeichnungs- und bewilligungspflichtige GVO-Erzeugnisse, die als Ersatzprodukt infolge Versorgungsengpässen verwendet werden.

Selbstverständlich gilt, dass nur in der Schweiz verkehrsfähige Zutaten als Ersatzprodukte eingesetzt werden dürfen.

Das EDI legt in einer Verordnung fest, für welche unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation abweichende Angaben vorhanden sein dürfen und wie die gekennzeichnet werden müssen (z. B. mit einem roten Kleber). Die Kompetenz des EDI betrifft nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel. Es kann keine Abweichungen vorsehen in Bezug auf die Voraussetzungen, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z. B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen nicht abgeschwächt werden können. Dasselbe gilt für nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben. Erfüllt das Produkt aufgrund des Ersatzes einer Zutat die Anforderungen zur Verwendung dieser Angaben nicht mehr, dann darf diese nicht mehr verwendet werden oder muss abgedeckt werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Für die Lebensmittelproduzenten und den Handel ist die vorgeschlagene Möglichkeit, dass das EDI in besonderen Situationen Erleichterungen bei der Produktedeklaration vorsehen kann, wichtig. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben die Wahl, ob sie ein Lebensmittel, das einen Hinweis auf die abweichende Zusammensetzung trägt, kaufen wollen oder nicht. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich über die tatsächlichen Produkteigenschaften zu informieren. Das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Regelung besteht darin, dass die Versorgung des Marktes weiterhin gewährleistet ist sowie im Verhindern von Hamsterkäufen wegen Produktknappheit und dem Verhindern von Food waste. Die Regulierung stellt eine Erleichterung für die Wirtschaft dar und gewährleistet gleichzeitig den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.